



## **VERFÜGUNG**

**vom 22. Juni 2006**

**Hinwil. Nutzungsplanung (Revision Waldabstandslinienpläne)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 903/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Hinwil genehmigt. Am 7. Dezember 2005 hat die Gemeindeversammlung Hinwil eine Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend die Waldabstandslinienpläne 1-13 festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Februar 2006 und des Bezirksrates Hinwil vom 7. Februar 2006 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 2. März 2006 ersucht das Bausekretariat Hinwil um Genehmigung der Vorlage.

Mit Verfügung vom 13. August 2001 der Volkswirtschaftsdirektion wurden, gestützt auf Art. 10 und 13 WaG, die Waldgrenzen (Pläne 1-13) entlang der Bauzone festgesetzt. Die geltenden Waldabstandslinien (RRB Nr. 183/1985 und RRB Nr. 903/1994) mussten aufgrund des durchgeführten Waldfeststellungsverfahrens und der aktuellen Plangrundlagen überprüft und wo nötig angepasst werden. Mit den vorliegenden Waldabstandslinienplänen 1-13 werden die Erkenntnisse der erfolgten Waldfeststellung in der Nutzungsplanung präzisiert. Die Änderungen können als geringfügig beurteilt werden. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hinwil am 7. Dezember 2005 festgesetzte Revision der Waldabstandslinienpläne 1-13 wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil (unter Beilage von fünf Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 22. Juni 2006  
060235/Oca/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

*A. Zimmerhald*